

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion der SPD**

**zur Sammelübersicht 177 des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)**  
**über Anträge zu Petitionen**  
**— Drucksache 10/6248 —**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 2-10-14-5103-35433, mit der der Petent, ein Hauptmann der Bundeswehr, sich über seine Versetzung an einen anderen Standort und über die Verhängung einer damit im Zusammenhang stehenden einfachen Disziplinarstrafe beschwert, an den Petitionsausschuß zurückzuüberweisen.

Bonn, den 10. Dezember 1986

**Dr. Vogel und Fraktion**

**Begründung**

Der Petent, ein Hauptmann der Bundeswehr, wurde an einen anderen Standort versetzt, weil 20 Rekruten einer Ausbildungseinheit in Immendingen, deren Kompaniechef damals der Petent war, bei ihrem Gelöbnis am 12. November 1985 eine Zusatzklärung abgaben, daß sie sich an ihr Gelöbnis gebunden fühlen, solange die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten keine ABC-Waffen einsetzen. Weil hierfür die Mitursächlichkeit des Petenten als gegeben erachtet und dies als angebliche Störung des Dienstbetriebes angesehen wurde, versetzte der Bundesminister der Verteidigung den Petenten nach Ulm. Ein Antrag des Petenten auf Einleitung eines förmlichen disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst wurde vom Kommandeur der 10. Panzerdivision wegen mangelnden Tatverdachts abgelehnt. Auch nach weiteren umfangreichen Untersuchungen mußte der Kommandierende General des II. Korps ebenfalls die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens ablehnen. Da man keine Beweise gegen den Offizier finden konnte, versuchte man es mit schwammigen Bemerkungen, wie „wegen mangelnder Dienstaufsicht und Fürsorge gegenüber den Rekruten“. Dieses Verfahren zeigt, auf was für schwachen Füßen die ganzen Behauptungen stehen. Denn im Gegensatz zu einem disziplinargerichtlichen

Verfahren, in dem die Dienstpflichtverletzung des Offiziers nachgewiesen werden mußte, wurde ein strenger Verweis verhängt, weil es hierbei nach der Rechtsauffassung in der Bundeswehr genügt, daß der Disziplinarvorgesetzte von der Schuld des Untergebenen überzeugt ist.

In der Stellungnahme des Bundesverteidigungsministers wird behauptet, daß eine Versetzung wertneutral ist und keine Bestrafung darstellt. Das ist im Prinzip richtig. Wenn eine Versetzung aber in Verbindung mit den bekanntgewordenen Vorwürfen ausgesprochen wird – diese Vorwürfe durch eine einfache Disziplinarmaßnahme geahndet werden –, dann ist es schlechterdings nicht mehr möglich, hier eine Trennung zwischen den Vorwürfen und den neutralen Verwaltungsmaßnahmen einzuhalten. Die ganze Bundeswehr weiß natürlich, daß dies „eine Strafversetzung“ ist. Auch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, diese Argumentation wurde in der gleichen Weise bei General Kießling verwendet, ist eine wertneutrale Verwaltungsangelegenheit.

Eine Versetzung eines Soldaten hat nur aus dienstlichen Gründen zu erfolgen. Die Gründe für diese Versetzung liegen aber im politischen Bereich. Hier sollen die politischen Ansichten des Petenten unterdrückt werden. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen die im Grundgesetz verankerte Meinungsfreiheit. Um der von den Wehrpflichtigen ausgedrückten Meinung besser Herr zu werden, soll an dem Petenten anscheinend ein Exempel statuiert werden.

Der Petitionsausschuß wird deshalb aufgefordert, sich nicht nur die Argumente des Bundesministers der Verteidigung zu eigen zu machen, sondern vor seiner abschließenden Stellungnahme eine objektive Meinungsbildung im Sinne des Antrages herbeizuführen mittels

- a) Einsicht in die Personalakte des Hauptmann F.,
- b) Ortsbesichtigung in der Bundeswehrekaserne Immendingen in Anwesenheit des Petenten, der 20 betroffenen Rekruten, des Bataillonskommandeurs und des Kommandierenden Generals des II. Korps,
- c) Ladung zur Ausschußsitzung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, des Inspektors des Heeres, der Mitarbeiter des sozialwissenschaftlichen Instituts, die eine Befragung in der Bundeswehr im Auftrag des Bundesministers der Verteidigung durchführten.